

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 66	<i>Nummer</i> 10555/14
zur Anfrage Nr. 3146/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Weidner, Gerd vom 17.09.2014	Datum 15.10.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Instandsetzung von übernehmenden Straßen	Dezernenten  Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 21.10.2014	

### Anfrage:

In der Antwort in der Ratssitzung im Dezember 2013 auf meine Anfrage wurde von Herrn Stadtbaurat Leuer mitgeteilt, dass der Zustand der übernommenen Straßen dokumentiert sei. Die dort festgestellten Schäden sollten im Laufe des Jahres repariert werden.

Wo kann das Übernahmeprotokoll eingesehen werden?

Wie weit ist das Land Niedersachsen diesen Verpflichtungen bis heute nachgekommen?

Und wann ist mit der Fertigstellung der eventuell nötigen Grundsanierungen zu rechnen?

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage 2511/13 von Ratsherrn Weidner wurde mit Drucks-Nr. 9671/13 in der Dezember-sitzung beantwortet und ist Grundlage für die nachstehenden Antworten.

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Übernahme einer Straße wird in Form einer Umstufungsvereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und der Stadt Braunschweig geregelt. Gegenstand einer Umstufungsvereinbarung ist die Einigung über den Übergang eines präzise bezeichneten Straßenabschnitts auf Grundlage einer veränderten Verkehrsbedeutung. Damit geht das Eigentum an der Straße mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast über. In der Vereinbarung erklärt der bisherige Träger der Straßenbaulast ausdrücklich, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Die Vereinbarungen für die Übernahmen der Landesstraße 632/Möncheweg und der Bundesstraßen B 1 und B 4 wurden am 18. September 2013 bzw. am 16. September 2013 geschlossen. Durchzuführende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind aber im Regelfall nicht Bestandteil einer Umstufungsvereinbarung, da der Unterhaltungszustand einer Straße vor Abschluss der Vereinbarung durch eine gemeinsame Begehung festgestellt und die erforderlichen Arbeiten überwiegend vor der Umstufung erledigt werden. Die erforderlichen Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung. Ein Anspruch auf Erneuerung besteht grundsätzlich nicht. Umstufungsvereinbarungen liegen im Fachbereich Tiefbau und Verkehr vor.

Vor der Übernahme eines Teilbereiches des Abschnittes 35 der L 632 zwischen Alte Kirchstraße und der Engelstraße - das ist der Möncheweg - wurde beispielsweise festgelegt, dass

- in einigen Teilbereichen Mischgut an den Fahrbahnrandern einzubauen ist,
- ein Reparaturzug weitere Mängel im Straßenbelag beseitigt,
- sowohl die Randmarkierung als auch die restlichen Markierungen in den Einmündungsbereichen und im Bereich der Lichtsignalanlage zu erneuern sind.

Eine Grundsanie rung ist nicht erforderlich und wäre nach den rechtlichen Regelungen auch nicht Sache des abgebenden Baulastträgers, also der NLStBV.

Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind abgeschlossen. Zusätzlich zu den Vereinbarungen hat die NLStBV die Fahrbahn in diesem Teilabschnitt mit einer Oberflächenbehandlung versehen.

Für die zum 1. Januar 2015 in die Baulast zu übernehmenden Abschnitte 100 bis 120 der Landesstraße L 630/Salzdahlumer Straße finden bereits zum jetzigen Zeitpunkt die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten statt. Eine frühzeitige Abstimmung ist hier im Vorfeld erfolgt. Es sind punktuelle Mängel behoben worden. Im Frühjahr 2015 wird auf einer Länge von 700 m eine Radwegdeckenerneuerung erfolgen.

I. V.

Gez.

Leuer

*Es gilt das gesprochene Wort*